



Richtlinie zur Förderung von Baumpflanzungen auf privaten Wohngrundstücken im Löhner Stadtgebiet

Die Stadt Löhne unterstützt Grundstückseigentümer*innen bei der Pflanzung von heimischen Laubbaumarten oder Obstbaum-Hochstämmen auf privaten Wohngrundstücken im Stadtgebiet Löhne.

Die Erstellung einer Richtlinie zur Förderung von Baumpflanzungen (s.o.) wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Löhne am 24.11.2022 beschlossen.

1. Förderziel

Das kommunale Förderprogramm soll den Bestand an heimischen Laub- und Obstbäumen im Stadtgebiet vergrößern mit dem Ziel, den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzutreten und die Artenvielfalt in der Stadt Löhne zu erhöhen. Bäume haben viele positive Eigenschaften: Sie verbessern das Kleinklima und die Luftqualität in der Stadt, indem sie Wasserdampf und Sauerstoff abgeben, CO₂ reduzieren und mit ihren Blättern Staub aus der Luft filtern. Sie sind ortsbildprägend und bieten Lebensräume und auch Nahrung für viele Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten.

2. Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind ausschließlich heimische, hochstämmige Laubbäume oder Obstbäume inkl. Pflanzpfehl, Anbindung, Wühlmausschutz und ggf. Verbisschutz zur Neuanpflanzung auf privaten Wohngrundstücken im gesamten Stadtgebiet Löhne.

Der gesamte Kaufpreis des Baumes incl. o.g. Zubehör wird von der Stadt Löhne übernommen.

3. Nicht förderfähige Vorhaben

Nicht gefördert werden

- Vorhaben zur Neupflanzung von Laub- und Obstbäumen, die durch vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind. Darunter fallen Ersatzpflanzungen im Rahmen der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne (§ 7) und Pflanzfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 25 a BauGB sowie Kompensationsverpflichtungen gemäß § 15 BNatSchG.
- Vorhaben, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, z.B. die Vorgaben zu Pflanzabständen zu Nachbargrundstücken gemäß NachbG NRW.
- der Transport des Baumes zum eigenen Grundstück.
- die Kosten für die Durchführung der Pflanzung des Baumes. Diese muss von den Grundstückseigentümer*innen bzw. Antragsteller*innen eigenverantwortlich übernommen werden.

4. Art und Höhe der Förderung

- Beratung von Antragsteller*Innen bezüglich der Baumart und der Standortauswahl.
- Pro Grundstück ist jeweils einmalig ein Baum (Laubbaum oder Obstbaum) förderfähig. Der Zuschuss beträgt 100 %.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung wird im Rahmen des jährlich von der Stadt Löhne zur Verfügung gestellten Förderbetrages gewährt, darüber hinaus ist keine Förderung möglich.
- Gefördert wird die Abgabe von heimischen Laubbäumen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro und Hochstamm-Obstbäumen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro, jeweils inklusive Zubehör (s.o.).

5. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind:

- a) Grundstückseigentümer*innen; Eigentümergemeinschaften
- b) Mieter*innen und Mietergemeinschaften mit Zustimmung der Vorgenannten

Der jeweilige Antrag kann direkt im Serviceportal der Stadt Löhne gestellt werden. Das Antragsformular kann auch per Hand ausgefüllt und bei der Stadt Löhne abgegeben oder auf dem Postweg geschickt werden. Der Zeitraum für die Antragstellung wird rechtzeitig auf der Homepage oder über die örtliche Presse bekanntgegeben.

6. Förderverpflichtung

Die Antragsteller*innen bzw. die Eigentümer*innen des Wohngrundstücks verpflichten sich, den Baum auf dem Grundstück zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Daher ist bei der Bewerbung um einen Baum zu prüfen, ob das Wohngrundstück für den gewählten Baum mit der genannten Endhöhe geeignet ist.

Ablauf des Bewilligungsverfahrens

- Die Anträge können innerhalb eines begrenzten Zeitraumes gestellt werden.
- Die zu vergebenen Bäume werden von der Stadt Löhne vorab bestellt. Die Auswahl der Baumarten wird von der Stadt Löhne festgelegt.
- Die Anzahl der zu vergebenden Bäume richtet sich nach dem Förderbetrag. Die Vergabe der Bäume erfolgt per Losverfahren.
- Das Datum für die Abholung der Bäume im November wird rechtzeitig mitgeteilt. Die Abgabe erfolgt nur bei Vorlage des Zusageschreibens und nur am festgelegten Abgabedatum.
- Die Durchführung der Baumpflanzung auf dem im Antrag genannten Grundstück wird von der Stadt Löhne oder deren Beauftragten überprüft. Es ist ein Foto vorzulegen.

7. Verkehrssicherheitspflicht

Die Verkehrssicherheitspflicht für den gepflanzten Baum obliegt den Grundstückseigentümer*innen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.04.2023 in Kraft.

Anhang:

Liste der heimischen Obst- und Laubbaumarten

Ansprechpartnerinnen bei der Stadt Löhne:

Carola Wind, Tel.: 05732/100399, Email: c.wind@loehne.de

Heike Nolte, Tel.: 05732/100398; Email: h.nolte@loehne.de